



Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

Satzung der Schützengilde Güntersleben vom 31.01.1993

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützengilde Güntersleben 1993“, in der abgekürzten Form „SG Güntersleben 1993“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Die Schützengilde hat seinen Sitz in Güntersleben.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen auf hierfür zugelassenen Schießanlagen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder über 18 Jahre und Mitglieder unter 18 Jahre.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Ablehnung kann die Generalversammlung angerufen werden. Der Einspruch muss mindestens eine Woche vor der Generalversammlung eingereicht sein.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält von der Satzung Kenntnis und verpflichtet sich, diese anzuerkennen und zu achten.



Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Die Mitglieder genießen die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte.
3. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und wählbar.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den 1. Schützenmeister zu erfolgen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Schützenmeisters.

Ausschlussgründe sind:

- a. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins; grobe und beständige Zuwiderhandlung gegen die Satzung.
- b. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c. Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- d. Nichtzahlung des Beitrags trotz vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bei Ausschluss kann die Generalversammlung angerufen werden. § 4 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Aufnahmeantrag und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Generalversammlung. Der Beitrag wird grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.



Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Generalversammlung

zu 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Schützenmeister. Beide Schützenmeister sind Vorstand i. S. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

zu 2) a) Der Vereinsausschuss besteht aus dem

1. und 2. Vorstand
2. Schießmeistern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer und
- mind. 2 Beisitzern.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

b) Der Schießmeister hat die Aufsicht über den gesamten Schießbetrieb. Er hat insbesondere die Schieß- und Sicherheitsvorschriften zu prüfen und für die Instandhaltung der Vereinswaffen und der Schießstände zu sorgen. Des Weiteren hat er die Schießergebnisse aufzuzeichnen und die ihm bei Bedarf zu Unterstützen beigegebenen Schützen zu belehren.

c) Der Schatzmeister besorgt das Kassenwesen, führt das Kassenbuch und leistet Zahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Schützenmeisters. Auch für die rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist er verantwortlich. Am Schluss des Geschäftsjahres hat er die Jahresrechnung zu erstellen, dem Vereinsausschuss zur Prüfung und zwecks Entlastung der Generalversammlung vorzulegen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Schützenmeister jederzeit Einsicht in Kasse und Kassenbuch zu gewähren.

d) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten und die Protokolle. Die Protokolle sind vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Letzterer bewahrt auch die Protokolle auf.

Der Schriftführer hat ferner das Mitgliederverzeichnis zu führen. Alle Zu- und Abgänge müssen ihm gemeldet werden.

e) Der Vereinsausschuss wird von der Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Dazu ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Wahl des 1. Schützenmeisters hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die übrigen Vereinsmitglieder können per Akklamation gewählt werden.

Fällt ein Mitglied des Vereinsausschusses vor einer Generalversammlung aus (z. B. durch Tod, Rücktritt oder dergl.), so ist der Vereinsausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung gilt nicht für den 1. Schützenmeister. Fällt auch der 2. Schützenmeister aus, ist das älteste Mitglied des Vereinsausschusses verpflichtet, sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.



Schützengilde Güntersleben 1993 e. V.

Gartenstraße 3, 97261 Güntersleben

- zu 3) a) Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich – möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres – vom geschäftsführenden Schützenmeister einberufen. Die Einladung muss spätestens 16 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, die folgende Punkte enthalten soll:
- Bericht des 1. Schützenmeisters und seiner Mitarbeiter,
 - Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - etwa anfallende Wahlen,
 - etwa notwendige Satzungsänderungen,
 - Wünsche und Anträge.
- Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens am 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- b) Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- Beschlüsse über Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Sind fünf Mitglieder bereit den Verein weiterzuführen, so kann er nicht aufgelöst werden.
- c) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- d) Der geschäftsführende Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Alle Antragsteller haben den Antrag zu unterschreiben.
- Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.
- e) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 9 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Güntersleben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.